

72. Muß die Übereinstimmung zwischen dem Bezogenen und dem Akzeptanten aus dem Wechsel selbst hervorgehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1910 i. S. W. (Rl.) w. Emil Dornig (Bekl.). Rep. I. 459/09.

- I. Landgericht Baugen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte Emil Dornig war Inhaber zweier Fahrradgeschäfte, von denen er das eine in S. unter seinem bürgerlichen Namen betrieb, während er sich zur Führung des andern, in B. befindlichen Geschäfts, der auf den früheren Inhaber hindeutenden Firma M. Zwahr's Nachf. bediente. Die Klage stützte sich auf einen Wechsel, der vom Kläger auf den Beklagten gezogen und von Max M., dem Angestellten des Beklagten, in dessen Namen akzeptiert war. Die Adresse lautete „Herrn Emil Dornig in S.“; in dem Akzeptvermerk folgten auf den Farbstempelausdruck „M. Zwahr's Nachf. Inhaber Emil Dornig in B.“

die von dem Angestellten geschriebenen Worte „gez. Max M., Bevollmächtigter“.

Während der erste Richter verurteilte, erachtete das Oberlandesgericht das Akzept für formwidrig und wies deshalb die Klage ab. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der erkennende Senat hat schon in dem Urteile vom 5. Januar 1901 (Entsch. in Zivilf. Bd. 47 S. 165) ausgesprochen, daß bei der Zeichnung von Firmen durch Vertreter den Vorschriften der Wechselordnung Genüge geschieht, wenn der Vertreter zu einem die Firma wiedergebenden Stempelaufdrucke seine Namensunterschrift hinzusetzt. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird vom Oberlandesgerichte nicht bezweifelt. Das Gericht führt auch aus, daß der Bezogene Dornig mit dem Akzeptanten identisch ist, so daß von einem Akcepte des Nichtbezogenen nicht die Rede sein kann. Es weist die Klage aber deshalb ab, weil die Identität aus dem Wechsel nicht hervorgehe. Daß der in der Adresse genannte „Emil Dornig in S.“ dieselbe Person sei wie der Akzeptant „Emil Dornig, M. Zwahr's Nachf. in B.“, lasse sich aus dem Wechsel nicht entnehmen.

Die Revision wendet hiergegen ein, die Angabe des Wohnorts im Akcepte sei gesetzlich nicht geboten und überflüssig, komme daher nicht in Betracht. Dies erscheint nicht ausreichend. Erkennt man die formelle Identität in dem vom Oberlandesgerichte vertretenen Sinn als gesetzliches Erfordernis an, so muß auch zugegeben werden, daß die Übereinstimmung so gut durch willkürliche und überflüssige Angaben wie durch notwendige in Frage gestellt werden kann. Auch wurzelt das Bedenken des Oberlandesgerichts nicht lediglich in der Verschiedenheit der Ortsangaben, sondern zugleich darin, daß der Beklagte im Akcepte, anders als in der Adresse, als Inhaber einer mit dem bürgerlichen Namen nicht gleichlautenden Firma bezeichnet ist. Indes kann die ganze Anschauung von der Notwendigkeit einer formellen Identität zwischen Bezogenem und Akzeptanten nicht gebilligt werden. Ein solches Erfordernis ist vom Gesetze nicht aufgestellt und wird durch innere Gründe nicht gerechtfertigt.

Allerdings entspricht der Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts der herrschenden Lehre. . . . In Wahrheit wird die Identitätsfrage durch die Urkunde allein niemals gelöst. Die Möglichkeit, daß an

demselben Orte mehrere Personen leben, auf welche die Adresse paßt, ist stets vorhanden. Auch wenn sich das Akzept vollständig mit der Adresse deckt, ist es, genau betrachtet, nicht die Übereinstimmung der Worte, die den Beweis erbringt, daß gerade die mit der Zahlung beauftragte Person den Wechsel akzeptiert hat. Überzeugend wirkt in erster Linie die außerhalb der Urkunde begründete Erwägung, daß Personen, an die der Auftrag nicht gerichtet ist, schwerlich geneigt sein werden, zu akzeptieren. Dazu tritt das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsverhältnis, das häufig über die ins Auge gefaßte Person Aufschluß gibt. Diese Momente, die ein Akzept des Nichtbezogenen zu einer Seltenheit machen, mit der kaum gerechnet zu werden braucht, kommen auch dann zur Geltung, wenn die Fassungen des Akzepts und der Adresse mehr oder weniger voneinander abweichen.

Vor allem aber muß der herrschenden Meinung entgegengehalten werden, daß das Gesetz eine Bestimmung, durch die das angebliche Formerforderniß klar vorgeschrieben würde, nicht enthält. Zweifellos kann nach Art. 4 Nr. 7 ein Kaufmann sowohl unter seiner Firma wie unter dem bürgerlichen Namen bezogen werden; und ebenso sicher ist nach Art. 21, daß für das Akzept des Kaufmanns an sich sowohl der Name wie die Firma genügt. Der Satz aber, daß im Akcepte die vom Namen verschiedene Firma dann nicht gebraucht werden dürfe, wenn in der Adresse der Name steht, und umgekehrt, hat in der Wechselordnung keinen Ausdruck gefunden. Es kann nicht als Aufgabe der Rechtsprechung anerkannt werden, Formvorschriften aus allgemeinen Erwägungen herzuleiten, da dies den Erfolg haben müßte, ernsthaft gemeinte Verkehrsgeschäfte zu vereiteln.“